

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste

der Unitymedia NRW GmbH (in NRW), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) bzw. der Unitymedia BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Straße 746-750, 50933 Köln (nachfolgend jede für ihre Region „Mobilfunkanbieter“)

1 Geltungsbereich der Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mobilfunkanbieter über Mobilfunkdienste und etwaige dazugehörige Dienste des Mobilfunkanbieters (zusammen im Folgenden „Dienst(e)“).

1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung und diesen AGB. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor.

1.3 Diese AGB gelten für Verträge über Mobilfunkdienste und etwaige dazugehörige Dienste, die ab dem 1. Februar 2017 geschlossen oder geändert wurden.

2 Vertragsschluss

2.1 Der Mobilfunkdienstevertrag („Vertrag“) kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den Mobilfunkanbieter unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung des beauftragten Dienstes (z. B. Überlassung der Mobilfunkkarte („SIM-Karte“)).

2.2 Der Mobilfunkanbieter akzeptiert grundsätzlich nur volljährige Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Sofern Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Dienst von „Unitymedia Business“ ist, werden auch Unternehmer als Kunde akzeptiert.

2.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2.4 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Erbringung einer Sicherheitsleistung wegen des individuellen Verzugs- oder Nichtleistungsrisikos abhängig zu machen.

3 Leistungen des Mobilfunkanbieters und Anforderungen/Verantwortlichkeit für Inhalte

3.1 Der Mobilfunkanbieter hat mit einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber einen Vertrag über die Bereitstellung von Mobilfunkdiensten geschlossen. Die Mobilfunkdienste gegenüber dem Kunden werden von dem Mobilfunkanbieter in dem von diesem Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Mobilfunknetz (nachfolgend „Mobilfunknetz“) und im Rahmen der jeweils zwischen dem Mobilfunknetzbetreiber und den Betreibern anderer Netze geltenden Zusammenschaltungsvereinbarungen in deren Netzen erbracht.

3.2 Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden innerhalb des in Ziffer 3.1 beschriebenen Mobilfunknetzes einen Mobilfunkanschluss in Form einer SIM-Karte (nebst dazugehöriger Mobilfunknummer bereit, über den der Kunde mittels eines kundeneigenen Mobilfunkendgerätes (z. B. Mobiltelefon, Smartphone oder Daten-Surfstick) das Mobilfunknetz nutzen kann, um Sprach- und/oder Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen.

3.3 Die Erbringung und die Qualität der Mobilfunkdienste im Empfangs- und Sendebereich des genutzten Mobilfunknetzes können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein, und zwar

(1) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen und/oder Maßnahmen;

(2) aus von dem Mobilfunkanbieter nicht zu vertretenden technischen Gründen, insbesondere durch funktechnische, atmosphärische oder geographische Umstände;

(3) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, oder

(4) in Fällen höherer Gewalt.

Sofern die vertraglich erfasste Übertragungstechnologie (z. B. 3G) aufgrund des Netzausbauzustandes am konkreten Nutzungsort nicht verfügbar ist, wird die Leistung mittels der dort verfügbaren Übertragungstechnologie erbracht.

3.4 Der Mobilfunkanbieter übernimmt keine Verantwortung für die über die Mobilfunkdienste zugänglichen fremden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Daten- bzw. Sprachdiensten zugänglichen Informationen.

3.5 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Eine Liste der jeweils gesperrten Rufnummern stellt der Mobilfunkanbieter dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

3.6 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, Mobilfunkdienste, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z. B. im Rahmen einer Flatrate), je Kalendermonat bereit zu stellen und/oder zu berechnen. In diesem Fall wird der Dienst sinngemäß nach den in Ziffer 8.3 vereinbarten Grundsätzen bereitgestellt. Das Angebot solcher Dienste gilt nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Faxbroadcastdiensten, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsleistungen zu diesen Geschäftszwecken.

3.7 Der Mobilfunkanbieter weist darauf hin, dass der Betreiber des Mobilfunknetzes oder der Betreiber eines anderen Netzes ggf. Daten- oder Sprachverbindungen zur Wahrung der Netzsicherheit nach bestimmten Zeitspannen unterbrechen kann.

3.8 Mobilfunkverbindungen zu Anschlüssen im Ausland oder Mobilfunkverbindungen über ausländische Mobilfunk-Netze werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich und mit ausländischen Mobilfunkbetreibern vereinbart ist. Für die Verbindungen gelten die in der Preisliste aufgeführten Gebühren.

3.9 Etwaig vereinbarte Inklusivolumina (wie SMS, Telefonverbindungen und/oder Datenvolumen)

(1) gelten nur für Verbindungen innerhalb Deutschlands, soweit eine Geltung für eine Nutzung im EU-Ausland nicht ausdrücklich vereinbart ist und

(2) verfallen am Ende des jeweiligen Zeitraums, im Regelfall also am Ende des Tages bzw. Kalendermonats, für den sie vertraglich vereinbart waren, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ist das Inklusivvolumen verbraucht, erfolgt entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung eine Berechnung weiterer Volumina gemäß Preisliste, sofern nicht – insbesondere bei Datendiensten – eine Drosselung vereinbart ist.

(3) Der Mobilfunkanbieter kann den Kunden über das bevorstehende Erreichen und/oder das Erreichen des jeweiligen Volumens in geeigneter Weise (in der Regel per SMS) und über die etwaige Möglichkeit der Zuhaltung von zusätzlichem Volumen informieren. Bei einem vereinbarten Inklusiv-Datenvolumen erfolgt die Information in der Regel per SMS an die SIM-Karten, die sich das Datenvolumen teilen.

3.10 Der Mobilfunkanbieter teilt dem Kunden eine Rufnummer zu und behält sich vor, diese nachträglich zu ändern, sofern dies aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen, gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen erforderlich ist.

3.11 Gewährt der Mobilfunkanbieter aufgrund eines bestehenden anderen Vertrages dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der andere Vertrag endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sondern der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

4 SIM-Karten

4.1 Je Kunde werden maximal 5 SIM-Karten ausgegeben. Die dem Kunden von dem Mobilfunkanbieter übergebene SIM-Karte geht in das Eigentum des Kunden über. Die SIM-Karte sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der zum Haushalt – bzw. sofern es sich um einen Dienst von „Unitymedia Business“ handelt, der zum Unternehmen – des Kunden gehörenden Personen bestimmt.

4.2 Die voraussichtliche Dauer bis zur Freischaltung der SIM-Karte beträgt 24 Stunden ab kundenseitiger Aktivierung der SIM-Karte. Mit Zustimmung des Kunden kann der Mobilfunkanbieter die Aktivierung selbst vorzunehmen

4.3 Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienste erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei dem Mobilfunkanbieter bzw. bei dem Hersteller.

4.4 Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden eine neue SIM-Karte zur Verfügung stellen, wenn die alte SIM-Karte defekt oder abhandengekommen ist. Die Kosten der neuen SIM-Karte einschließlich der Kosten der Versendung trägt der Kunde, wenn die Gewährleistung abgelaufen ist, bei Verlust oder wenn der Kunde den Defekt zu vertreten hat. 4.5 Darüber hinaus kann der Mobilfunkanbieter die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z. B. aufgrund not wendiger Softwareänderungen, jederzeit für den Kunden kostenlos gegen eine andere SIM-Karte austauschen.

4.6 Speichert der Kunde auf der SIM-Karte Daten, ist eine Haftung des Mobilfunkanbieters für den Verlust dieser Daten ausgeschlossen, es sei denn, der Mobilfunkanbieter hat den Verlust zu vertreten.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Technische Voraussetzung für die Nutzung des Mobilfunkdienstes ist das Vorhandensein eines geeigneten Mobilfunkendgerätes, dieses wird vom Kunden bereitgestellt.

5.2 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden von dem Mobilfunkanbieter zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt der Mobilfunkanbieter keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.

5.3 Der Kunde hat die SIM-Karte innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt online auf der mit der Übersendung der SIM-Karte mitgeteilten Internetseite des Mobilfunkanbieters oder telefonisch bei dem Kundendienst des Mobilfunkanbieters zu aktivieren, sofern die SIM-Karte dem Kunden nicht bereits in aktiviertem Zustand übergeben wurde.

5.4 Sofern der Kunde die Aktivierung nicht innerhalb der in Ziffer 5.3 genannten Frist vornimmt, kann der Mobilfunkanbieter den Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen kündigen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet,

(1) die in Rechnung gestellten Entgelte fristgerecht zu zahlen;

(2) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine unbefugte Nutzung der Mobilfunkdienste durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Zahlungsanspruch entfällt, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben;

(3) die bis zum Zugang seiner Mitteilung gemäß Ziffer 5.6 (2) angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, wenn er den Verlust oder das sonstige Abhandenkommen seiner SIM-Karte oder seiner Zugangsdaten zu vertreten hat, sowie

(4) die ihm vom Mobilfunkanbieter zur Verfügung gestellte PIN (Personal Identification Number), die von dem Kunden ggf. geänderte PIN, die PUK (Personal Unlocking Key) und etwaige weitere Zugangsdaten geheim zu halten und diese sowie die SIM-Karte vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem Mobilfunkanbieter unverzüglich mitzuteilen, wenn

(1) sich sein Name (bei Unternehmen auch die Firma), sein Wohn- bzw. Geschäftssitz, seine Rechnungsanschrift oder seine Bankverbindung ändert;

(2) er seine SIM-Karte verliert, sie auf sonstige Weise abhandenkommt oder seine PIN, PUK oder etwaige weitere Zugangsdaten unbefugten Dritten bekannt sind oder bekannt geworden sein können. Der Kunde soll vorab seine Mitteilung telefonisch gegenüber dem Kundendienst des Mobilfunkanbieters abgeben. Jedenfalls gilt der Kunde seine Mitteilung unverzüglich in einer lesbaren Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger gem. § 126 b BGB (z. B. Fax, Brief und/oder E-Mail), in der die Person des Erklärenden genannt ist (nachfolgend „Textform“) gegenüber der Kundenbetreuung des Mobilfunkanbieters ab.

5.7 Der Kunde darf die Dienste des Mobilfunkanbieters nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere darf er (1) keine sitten- oder gesetzwidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen;

(2) unter Verwendung der SIM-Karte und/oder mithilfe des Einsatzes von SIM-Boxen, SIM-Gateways, GSM-Wandlern u. Ä. keine Telekommunikations- oder Telemedienleistungen anbieten, insbesondere die Mobilfunkdienste nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Dienst des

Mobilfunkanbieters;

(3) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammen verbinden lassen (z. B. Verwendung von Callthrough- oder Callback-Diensten, Callings-Cards und ähnliche Nutzungen), es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten des Mobilfunkanbieters betrieben werden;

(4) Mobilfunkdienste, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z. B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung oder für Verbindungen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält, nutzen.

(5) Der Kunde wird über seinen Mobilfunkanschluss keine unerlaubte Werbung betreiben oder versenden und auch sonst jede unzumutbare Belästigung Dritter unterlassen, insbesondere ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Junk- oder Spamming-Mails oder SMS/MMS-Massensendungen verschicken.

(6) Der Mobilfunkbetreiber behält sich das Recht vor, den bzw. die Dienst(e) des Kunden bei Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Nutzungsbestimmungen nach vorheriger Abmahnung bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums ganz oder teilweise zu sperren. Bei einem schwerwiegenden Verstoß (oder mehrfachen Verstößen, die in der Summe einem schwerwiegenden Verstoß darstellen) steht dem Mobilfunkanbieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

5.8 Der Kunde ist für alle von ihm oder einem Dritten vor seinem Mobilfunkanschluss publizierten oder übermittelten Inhalte verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch den Mobilfunkanbieter findet nicht statt.

5.9 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, den Zugang zu einem Angebot eines Dritten, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

6 Vorleistung Dritter

Soweit der Mobilfunkanbieter einen Dienst zu erbringen hat, der von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht des Mobilfunkanbieters unter dem Vorbehalt, dass diese erforderlichen Vorleistungen rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen.

Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen und Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht des Mobilfunkanbieters und die Haftung des Mobilfunkanbieters ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht entfällt nicht und die Haftung ist nicht ausgeschlossen, soweit der Mobilfunkanbieter die Verspätung, Unvollständigkeit oder mangelhafte Qualität der erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

7 Rufnummernmitnahme (Portierung)

7.1 Zur Mitnahme seiner Mobilfunknummer in ein anderes Mobilfunknetz („Rufnummernmitnahme“) muss der für die betroffene Mobilfunknummer registrierte Kunde spätestens am 30. Tag nach Beendigung des Vertrages bei dem neuen Diensteanbieter wirksam gestellten Mitnahme- bzw. Portierungsauftrag bei dem Mobilfunkanbieter abgeben haben.

7.2 Die Mitnahme der Mobilfunknummer in ein anderes Mobilfunknetz vor Beendigung des Vertrags mit dem Mobilfunkanbieter beruht die Vertragslaufzeit und die Zahlungsverpflichtung nicht. Eine neue Mobilfunknummer wird in diesem Fall nur auf Antrag des Kunden zugeteilt.

7.3 Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernmitnahme bis zu 4 Tage vor Ablauf des Vertrages mit dem Mobilfunkanbieter durchgeführt wird und daher der neue Anbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkdienste anstelle des Mobilfunkanbieters erbringt.

7.4 Die Rufnummernmitnahme aus einem anderen Mobilfunknetz in das vertragsgegenständliche Mobilfunknetz ist nur möglich, nachdem der bisherige Anbieter die Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat.

7.5 Für die Rufnummernmitnahme zu einem anderen Diensteanbieter wird ein Entgelt gemäß Preisliste erhoben.

8 Entgelte, Rechnung, Einzelverbindungsabweisung und Zahlungsverbindungen

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich in der nachfolgenden Reihenfolge nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten, der Preisliste und den Entgelten und Bedingungen für ggf. gesondert beauftragte Dienste. Sie setzen sich in der Regel aus einem einmaligen Entgelt und einem monatlichen Festpreis sowie ggf. den Kosten für einen Pauschaltarif (Flatrate) und den Verbindungsentgelten, die nicht von einem Pauschalтарif erfasst sind, sowie ggf. weiteren Kosten für gesondert beauftragte Dienste, auch von Dritten, zusammen.

8.2 Einmalige Entgelte (z. B. für die SIM-Karte, die Aktivierung bzw. Bereitstellung von Diensten) sind mit Vertragschluss fällig. Die Zahlungsverpflichtung bezüglich des monatlichen Festpreises beginnt mit Beginn der Vertragslaufzeit. Der monatliche Festpreis ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und einen Tag nach Zugang der Rechnung bzw. der Mitteilung, mit der der Kunde auf die Möglichkeit des Abrufs der elektronischen Rechnung hingewiesen wird.

8.3 Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

8.4 Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden die Mobilfunkdienste grundsätzlich monatlich in Rechnung. Diese enthält auch eine Aufstellung der zu zahlenden Verbindungsleistungen des Mobilfunkanbieters und Leistungen Dritter, soweit diese nicht von einem Pauschalтарif erfasst werden. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält der Mobilfunkanbieter sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen.

8.5 (1) Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden kostenlos Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung (Online-Rechnungsverfahren), welche der Kunde unter Verwendung persönlicher Zugangsdaten über einen geschützten Zugang im Online-Kundencenter auf einer Internetseite des Mobilfunkanbieters abrufen kann oder – nach Wahl des Mobilfunkanbieters – per E-Mail zur Verfügung gestellt bekommt. Änderungen seiner E-Mail-Adresse wird er dem Mobilfunkanbieter unverzüglich mitteilen. Die Bereitstellung und die Überlassung des Internet-Zugangs sowie die Online-Verbindungen zum Abruf der Rechnungsdaten sind nur dann Gegenstand des Mobilfunkvertrages, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Andernfalls ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages seitens des Kunden mit einem entsprechenden Diensteanbieter auf eigene Kosten erforderlich.

(2) Zur Teilnahme am Online-Rechnungsverfahren wird sich der Kunde unter Nennung einer von ihm dauerhaft genutzten E-Mail-Adresse im Online-Kundencenter des Mobilfunkanbieters registrieren. Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden sodann unter dieser E-Mail-Adresse mitteilen, wenn neue Rechnungen zum Abruf bereitliegen.

(3) Der Mobilfunkanbieter ist in den in der Preisliste genannten Fällen berechtigt, für jede gewünschte Rechnung (und jedes gewünschte Rechnungsdokument) in Papierform ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Kunden, die bezüglich dieses Vertrages zum Vorsteuerabzug gemäß § 14 UStG berechtigt sind, erhalten auf Wunsch eine kostenlose Rechnung in Papierform.

(4) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z. B. Telefon- und Datenverbindungen, SMS/MMS sowie kostenpflichtige Dienste Dritter), der zur Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen bei dem Mobilfunkanbieter in Textform beantragen. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, gegenüber dem Mobilfunkanbieter in Textform zu erklären, dass er etwaige Mitbenutzer des Mobilfunkanschlusses auf die Erstellung eines Einzelverbindungsabweisungsnachweises in der von dem Kunden gewählten Form hingewiesen hat und zukünftige Mitbenutzer entsprechend informieren wird.

Hierbei kann er zwischen der Zustellung im Online-Rechnungsverfahren oder in Papierform wählen. Für die Zustellung im Online-Rechnungsverfahren gilt Ziffer 8.5 (2) Satz 2 entsprechend. Sofern der Kunde bei dem Mobilfunkanbieter einen Internetanschluss bestellt hat und dieser nicht gesperrt ist, oder die Bestellung der Dienste über das Internet erfolgte, ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, pro Einzelverbindungsabweisungsnachweis in Papierform ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Dieses Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, soweit bereits ein Bearbeitungsentgelt für eine Rechnung in Papierform gemäß Ziffer 8.5 (3) Satz 2 erhoben wird.

(5) Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsabweisungsnachweis, werden die aufgeführten Zielrufnummern der Verbindungsleistungen des Mobilfunkanbieters nach Wunsch des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern gekürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Zielrufnummern der Anrufe und Verbindungen zu bestimmten Personen, Organisationen und Behörden, insbesondere der Seelsorge, nicht ausgewiesen. Die zu bezeichnenden Entgelte werden hierfür in einer Summe angegeben.

(6) Hat der Kunde gemäß Preisliste keinen Anspruch auf eine kostenlose Rechnung in Papierform, kann der Mobilfunkanbieter für eine auf Wunsch des Kunden erfolgten Umstellung vom Online-Rechnungsverfahren auf Rechnungen in Papierform für die administrative Abwicklung der Umstellung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste verlangen.

(7) Das Recht des Mobilfunkanbieters, Rechnungen und Einzelverbindungsabweisungsnachweise kostenlos ausschließlich postalisch zuzustellen, bleibt unberührt.

8.6 Werden von dem Mobilfunkanschluss des Kunden kostenpflichtige Diensteangebote Dritter (z. B. über 090/09-Premiurnummern, Premium-SMS, Auskunfts- und Informationsdienste) in Anspruch genommen, kommt der Vertrag hinsichtlich der mittels Mobilfunk erbrachten Dienstleistungen ausschließlich mit dem jeweiligen Diensteanbieter zustande. Die Kosten werden dem Kunden jedoch von dem Mobilfunkanbieter – ggf. mit den Kosten für weitere Verbindungen – aus abgetrenntem Recht berechnet.

8.7 (1) Der Rechnungsbetrag wird rechtlich beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor dem fünften Werktag nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 8.2 bzw. der Rechnung im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Mobilfunkanbieter hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Ändert der Kunde seine Bankverbindung, erteilt er dem Mobilfunkanbieter erneut ein SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann der Mobilfunkanbieter bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandats ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung gemäß Preisliste pro Rechnung erheben.

(3) Der Kunde hat dem Mobilfunkanbieter für den Schaden, der dem Mobilfunkanbieter durch ein nicht eingelöstes oder zurückgereichtes Lastschriftmandat, fehlende Kontodeckung oder die Nichteinlösung eines Schecks entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Mobilfunkanbieter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens durch den Mobilfunkanbieter bleibt unberührt.

(4) Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 8.2 bzw. der Rechnung dem von dem Mobilfunkanbieter in der Rechnung angegebenen Konto geschrieben sein.

(5) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem Mobilfunkanbieter geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

(6) Der Mobilfunkanbieter ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen (z. B. bei SMS- und Daten-Diensten) oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden oder wenn die Daten nach beanstandungslosem Ablauf der 8-Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

8.8 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

9 Vertrag

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugschadens (z. B. eventuelle Inkassogebühren) eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Mobilfunkanbieter tatsächlich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

9.2 Der Mobilfunkanbieter ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine von dem Mobilfunkanbieter gemäß dieses AGB verlangte Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder für die Erbringung der Dienste wesentliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

9.3 In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden, ist der Mobilfunkanbieter zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 16 berechtigt. Ergibt sich sodann Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Mobilfunkanbieter entsprechende Sicherheitsleistung fordern.

10 Vertragslaufzeit/Kündigung/Vertragsende

10.1 (1) Verträge ohne Mindestlaufzeit laufen auf unbestimmte Zeit. Sie sind jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

(2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aktivierung der SIM-Karte, spätestens aber mit dem in der Auftragsbestellung genannten Zeitpunkt.

(3) Hat der Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei bzw. – sofern es sich um einen Dienst von Unitymedia Business handelt – drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

10.2 Hat der Kunde von dem Mobilfunkanbieter mehrere SIM-Karten erhalten, kann der Vertrag hinsichtlich jeder SIM-Karte einzeln gekündigt werden. Etwaig hinzugebuchte Optionen können einzeln gekündigt werden, mit der Kündigung des Vertrages über die SIM-Karte(n) wird gleichzeitig die Kündigung für die zu der/den SIM-Karte(n) gehörende(n) Option(en) spätestens zum selben Zeitpunkt erklärt.

10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Mobilfunkanbieter insbesondere vor, wenn der Kunde (1) die Dienste in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;

(2) die Erfüllung des Vertrages, insbesondere seine Zahlungen, in unberechtigter Weise ernsthaft und endgültig einstellt;

(3) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines überwiegenden Teils des Rechnungsbetrages in Verzug gerät und die Höhe des Betrages für sich betrachtet nicht unerheblich ist oder er für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung in Höhe eines Betrages, der dem nutzungsunabhängigen Entgelt für zwei Monate entspricht, in Verzug gerät oder (4) gegen Ziffer 5.7 verstößt.

10.4 Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden im Fall der Ziffer 10.3 (3) vor Ausspruch der fristlosen Kündigung mahnen und ihn dabei auf die Folgen bei Nichtabhilfe hinweisen. Der Mobilfunkanbieter kann hierauf nur verzichten, wenn aufgrund besonderer Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Mahnung unzumutbar ist. 10.5 Sofern der Mobilfunkanbieter das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt und der Kunde den Grund der fristlosen Kündigung zu vertreten hat, steht dem Mobilfunkanbieter je gekündigter SIM-Karte ein Anspruch auf pauschalieren Schadensersatz in Höhe von 60 % der monatlichen nutzungsunabhängigen Grundentgelte (insbesondere Basispreise, -Preise, Mindestumsätze) zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Nachweis eines weiter gehenden Schadens bleibt dem Mobilfunkanbieter vorbehalten. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

10.6 Infolge der Kunde schuldhaft gegen Ziffer 5.7, behält sich der Mobilfunkanbieter die außerordentliche Kündigung des Mobilfunkvertrages vor. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, eine Zahlung in Höhe der für die entsprechenden Verbindungen anfallenden Entgelte gemäß Preisliste zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs sowie die Sperre von Rufnummern, die solche Verbindungen herstellen, behält sich der Mobilfunkanbieter vor.

10.7 (1) Der Mobilfunkanbieter behält sich das Recht vor, Verträge ohne nutzungsunabhängige Zahlungsverpflichtung des Kunden mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn der Kunde die SIM-Karte länger als 3 Monate nicht für ausgehende Verbindungen nutzt.

(2) Nutzt der Kunde nach aus dem in Ziffer 10.7 (1) genannten Grund erfolgter Kündigung während der Kündigungsfrist die SIM-Karte für ausgehende Verbindungen, liegt hierin der Antrag auf Fortsetzung des Vertrages, welcher durch die Erbringung des Dienstes angenommen wird, sofern der Kunde nicht zuvor die Kündigung ausdrücklich gegenüber dem Mobilfunkanbieter angenommen hat.

(3) Unabhängig davon ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, insbesondere zur Vermeidung von Missbrauch, die SIM-Karte zu deaktivieren, wenn über diese mindestens 3 Monate keine Mobilfunknutzung erfolgt ist. 10.8 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

10.9 Bei Beendigung des Vertrages während eines Kalendermonats gilt Ziffer 8.3 entsprechend.

11 Sperre

11.1 Der Mobilfunkanbieter behält sich das Recht vor, den Mobilfunkschluss des Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu sperren. Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden die Sperre in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein ankündigen.

11.2 Der Mobilfunkanbieter behält sich weiterhin das Recht vor, den Mobilfunkschluss des Kunden ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn

(1) der Kunde Verträge mit einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die von dem Mobilfunkanbieter erklärte fristlose Kündigung wirksam ist oder

(2) das Entgeltaufkommen im Vergleich zu den 6 vorangegangenen Abrechnungszeiträumen (monatlich) in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

11.3 Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Dienste beschränkt. Eine Vollsperrre des Mobilfunkanschlusses erfolgt frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperre für abgehende Verbindungen. Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre wegfällt. 11.4 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der Preisliste ergibt.

11.5 Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise (insbesondere Basispreise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen, wenn er die Sperre zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Mobilfunkanbieter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

12 Haftung

12.1 Für Personenschäden und die Übernahme einer Garantie haftet der Mobilfunkanbieter unbeschränkt.

12.2 Für sonstige Schäden haftet der Mobilfunkanbieter, wenn der Schaden von dem Mobilfunkanbieter, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Mobilfunkanbieter haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

12.3 Die Haftung des Mobilfunkanbieters für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Mobilfunkanbieters auf 10 Millionen € je Schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

12.4 Der Mobilfunkanbieter haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der Mobilfunkdienste mit einem Dritten abschließt.

12.5 Der Mobilfunkanbieter haftet weiterhin nicht für von ihm nicht zu vertretende technische Fehler der übermittelten Daten oder Viren, die trotz branchenüblicher Programme zum Schutz vor Viren in den übermittelten Daten enthalten sind. Der Mobilfunkanbieter haftet auch nicht für die im Verantwortungsbereich Dritter liegende Verfügbarkeit von Daten im Internet.

12.6 Für die im Mobilfunk durch Dritte angebotenen Dienste und Inhalte ist der Mobilfunkanbieter ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich, insbesondere ist der Mobilfunkanbieter nicht verantwortlich für fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes.

13 Änderungen von Preislisten, AGB und Leistungsbeschreibung

13.1 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, und im Falle von Senkungen der nachfolgend aufgeführten Kosten verpflichtet, die Entgelte bei Änderung der (1) gesetzlichen Umsatzsteuer;

(2) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen der Mobilfunkanbieter dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,

(3) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen,

(4) Gebühren und Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z. B. der Bundesnetzagentur, ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.

13.2 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen des Mobilfunkanbieters zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist jederzeit im Internet unter https://www.unitymedia.de/mobilpreise abrufbar.

13.3 Der Mobilfunkanbieter behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung vorzunehmen, wenn und soweit Änderungen der Gesetzeslage, Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, behördliche Anordnungen oder weitere Änderungen von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Mobilfunkanbieters dies erforderlich machen.

13.4 Der Mobilfunkanbieter weist dem Kunden Änderungen nach Ziffer 13.1 und/oder 13.3 rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung in Textform widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen besonders hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

14 Wechsel des Vertragspartners/Leistungserbringung durch Dritte/Weitergabe an Dritte

14.1 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten an einen dritten Diensteanbieter oder folgende Unternehmen zu übertragen:

- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München;

- Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, oder

- Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf.

14.2 Der Mobilfunkanbieter hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Sollte ein etwaiger Rechtsnachfolger dieser in Ziffer 14.1 namentlich benannten Unternehmen oder ein dritter Diensteanbieter an die Stelle des Mobilfunkanbieters treten, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem

Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, in Textform kündigen.

14.3 Der Mobilfunkanbieter darf die geschuldeten Dienste ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

14.4 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mobilfunkanbieters auf einen Dritten übertragen.

15 Rücksendekosten

Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Hinblick auf die Lieferung von Waren Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.

16 Bonitätsprüfung/Datenaustausch mit Auskunfteien/Sicherheitsleistung

16.1 Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt und verwendet der Mobilfunkanbieter Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

16.2 Der Mobilfunkanbieter ist Teilnehmer des von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (nachfolgend „FPF“). Aufgabe des FPF ist es, den teilnehmenden Unternehmen Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, deren Kunden bei Verlust der SIM-Karte(n) und/oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Der FPF speichert die Daten, um den ihm angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und dem FPF vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Der FPF stellt die Daten seinen Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

16.3 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), dem FPF, Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (nachfolgend gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen. Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Mobilfunkvertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten und Angaben über nicht vertrags-gemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs) den Einrichtungen mitzuteilen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei den Einrichtungen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der Mobilfunkanbieter hierüber Auskünfte.

16.4 Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Mobilfunkanbieters, eines Vertragspartners der Einrichtungen oder eines Teilnehmers des FPF erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28 a BDSG vorliegen. Hierbei wird der Mobilfunkanbieter alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten. Bei Firmenkunden tauscht der Mobilfunkanbieter mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

16.5 Der Kunde kann bei der zuständigen Einrichtung Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Der Mobilfunkanbieter teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift der Einrichtung mit. Auf Wunsch erhält der Kunde von dem Mobilfunkanbieter ein Merkblatt über den FPF. Er kann sodann weitere Informationen über zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten vom Betreiber der FPF-Datenbank bzw. der Einrichtung(en) erhalten. Die Auskunft erfolgt regelmäßig in Textform.

16.6 Eine für das Zustandekommen des Vertrages vereinbarte oder aufgrund dieses Vertrages bzw. Gesetzes geforderte Sicherheitsleistung (siehe Ziffer 2.4 bzw. Ziffer 9.3 dieser AGB) ist vom Kunden unverzüglich auf ein von dem Mobilfunkanbieter zu benennendes Konto zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, unvollständig oder verspätet, kommt der Vertrag nicht zustande bzw. dem Mobilfunkanbieter steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Der Kunde haftet für etwaige Schäden, die aus dem dadurch nicht oder verspätet durchgeführten Vertragsbeginn bzw. der Vertragsbeendigung resultieren, wie er die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

16.7 Eine gezahlte Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und verbleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem Mobilfunkbetreiber und darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Mobilfunkbetreiber. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig aufgelaufene Zahlungsrückstände mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Die Verrechnung seitens des Mobilfunkbetreibers erfolgt erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens bei Abgabe an das Inkasso. Ein nach Verrechnung etwaig bestehendes Guthaben des Kunden führt nicht zu Unwirksamkeit einer wegen Zahlungsverzugs ausgesprochenen Kündigung. Es wird dem Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrages auf ein durch diesen zu benennendes Konto überwiesen.

17 Sonstiges

17.1 Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

17.2 Die Bezeichnungen der Parteien im Text gelten für die Bezeichnungen der Parteien im deutschen Recht.

17.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragschluss ins Ausland verlegt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Köln. Der Mobilfunkanbieter ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

17.4 Alle vertraglichen Bestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen.

17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

17.6 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, zum Zeitpunkt bzw. ab der Abschaffung der Roamingentgelte gemäß VO (EU) 2015/2120 am 15. Juni 2017 durch Einführung einer Regelung über eine angemessene Nutzung (Fair Use Policy) gemäß Art 6 b der vorgenannten Verordnung eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen, die die Nutzung der Mobilfunkdienste im EU-Ausland regelt. Diese wird der Mobilfunkanbieter dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in geeigneter Weise bekanntgeben. Dem Kunden steht das Recht zu, den Vertrag innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fair Use Policy zu kündigen, wenn er mit den hiermit verbundenen Änderungen nicht einverstanden ist. Auf das Kündigungsrecht und die Bedeutung der 4-Wochen-Frist wird der Mobilfunkanbieter den Kunden besonders hinweisen.

18 Streitbeilegungsverfahren nach § 47 a TKG/Plattform zur Online-Streitbeilegung/Streitbeilegungsverfahren

18.1 § 47 a TKG sieht vor, dass der Kunde im Falle eines Streits mit dem Mobilfunkanbieter ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

18.2 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden http://ec.europa.eu/consumers/odr/. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

18.3 Der Mobilfunkanbieter ist grundsätzlich nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle teilzunehmen. Der Mobilfunkanbieter behält sich jedoch vor, nach Entscheidung einer Streitigkeit mit einem Kunden, der Verbraucher (§ 13 BGB) ist, im Einzelfall die Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn; http://www.bundesnetzagentur.de) zu vereinbaren.

Stand: Dezember 2016

Ergänzende Informationen zum mobilen Internetanschluss

Wir sind verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Bitte beachten Sie, dass diese Angaben kontinuierlichen Änderungen unterworfen sind. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage https://www.unitymedia.de/agn in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste nebst Ergänzende Informationen“.

1 Nutzung

1.1 Die maximale Bandbreite des mobilen Internetzugangs beträgt 7.424 kBit/s im Download und 6.144 kBit/s im Upload und entspricht der beworbenen Geschwindigkeit.

1.2 Nutzen mehrere Kunden zur selben Zeit den Dienst in derselben Funkzelle, kann sich die Geschwindigkeit sowohl im Down- als auch im Upload entsprechend verringern. Bei hohem Verkehrsaufkommen oder schlechten Empfangsbedingungen kann die individuell nutzbare Datenrate ggf. so weit absinken, dass z. B. ein Navigieren im Internet, das Abrufen von E-Mails oder das Nutzen von Apps nicht mehr möglich ist.

1.3 Eine Zwangstrennung von Datenverbindungen erfolgt in der Regel nach 24 Stunden. Die Datenverbindung kann sodann umgehend wieder hergestellt werden. Im Ausland richtet sich eine etwaige Zwangstrennung nach den dort geltenden Bestimmungen (gesetzliche/behördliche Regelungen und solche der Netzbetreiber).

2 Vertraglich vereinbarte Beschränkungen

2.1 Der Mobilfunkdienst unterliegt der bestehenden vertraglichen Regelung. Insbesondere kann die zur Verfügung gestellte Bandbreite bei Erreichen eines bestimmten monatlichen Datenvolumens gedrosselt oder gesperrt werden, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

2.2 Darüber hinaus kann die zur Verfügung gestellte Bandbreite bei Erreichen bestimmter Datenvolumina oder Rechnungsbeträge zum Schutz des Kunden gedrosselt oder gesperrt werden.

2.3 Nach Drosselung der Bandbreite können sich Abruf und Verbreitung von Informationen und Inhalten über den mobilen Internetzugang deutlich verlangsamen und Einschränkungen bei der Nutzung von Anwendungen und Diensten ergeben, die über den mobilen Internetzugang in Anspruch genommen werden. Nach Sperrung ist keine Datenübertragung mehr möglich.

3 Priorisierung

Bei LTE-Netzung wird zur Sicherung der für einen Sprachtelefoniestand notwendigen Qualität die entsprechende Sprachtelefonie von dem Mobilfunknetzbetreiber in dessen Netz gegenüber sonstigen Daten bevorzugt übertragen. Trotz des geringen Bandbreitenbedarfs dieser priorisierten Daten kann dies wahrnehmbare Auswirkungen auf die Nutzung des Internetdienstes haben. Ziffer 1.2 bleibt unberührt.

4 Rechtsbehelfe

Auf Ziffer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste wird hingewiesen.

Stand: August 2016